

## Beschlüsse

der Bundeskommission 5/2014  
am 4. Dezember 2014 in Mainz

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

### A. Beschlüsse

#### I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Fahrdienste – Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen

1. In Anlage 23 zu den AVR wird nach § 5 die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 5:

Im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost gilt § 5 mit der Maßgabe, dass statt des 31.12.2013 jeweils der 31.12.2014 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung von Besitzständen anzunehmen ist.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 04.12.2014 in Kraft.

#### II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Leistungsentgelt für Ärzte

1. In Anlage 30 zu den AVR wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Für Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO kann ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente durch individuelle Vereinbarung mit dem Dienstgeber eingeführt werden. <sup>4</sup>Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bzw. einer individuellen Vereinbarung ist freiwillig. <sup>5</sup>Die Ärztin/Der Arzt hat hierauf auch nach mehrmaliger Gewährung eines Leistungsentgeltes bzw. einer Sozialkomponente keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2014

Unterschrift des Vorsitzenden

## **B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

### Zu I., Änderung der Anlage 23 zu den AVR – Fahrdienste

Die Beschlusskommission hat am 10. Oktober 2013 eine neue Anlage 23 zu den AVR (Mitarbeiter in Fahrdiensten) beschlossen.

In § 5 dieser Anlage befindet sich eine Besitzstandsregelung für Mitarbeiter. Diese soll sicherstellen, dass bei Anwendung dieser neuen Anlage Mitarbeiter gegenüber ihrer bisherigen Vergütung keine Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Die Regelung in § 5 stellt insoweit als maßgeblichen Zeitpunkt auf den 31.12.2013 ab, weil zu diesem Zeitpunkt die Regelung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR „Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte“ ausläuft. Dies ergibt sich aus der Befristung nach § 5 in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR. Abweichend von dieser allgemeinen Befristungsregelung gilt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine Befristung bis zum 31.12.2014.

Die beantragte Ergänzung in § 5 der Anlage 23 zu den AVR soll dieses Problem aufgreifen und für betroffene Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost eine dem Willen der Bundeskommission bei Beschlussfassung entsprechende Anpassung vornehmen.

### Zu II., Leistungsentgelt für Ärzte

Mit dem Beschluss wird die Regelung zum Leistungsentgelt für Ärzte neu gefasst.

## **C. Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

\* \* \*